

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 71/2023
ausgegeben am: 01.12.2023

Änderungssatzung zur Entgeltsatzung

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl S.

175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in der Fassung vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) erlässt die

Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2023 folgende Satzung:

§1

In § 2 Abs. 4 wird "Abwassersatzung" durch "Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abwassersatzung) vom 27.06.2012" ersetzt.

§2

In § 6 wird "(BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt durch Gesetz geändert am 16.12.2022 (BGBl. S. 2294)" ergänzt.

§3

In § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird "in der Fassung vom 21. 11.2017 (BGBl.. S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz am 03.07.2023 (BGBl. Nr. 176)" ergänzt.

§4

In § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird "in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 221)" ergänzt.

§5

In § 17 Abs. 2 Nr. 4 wird "am Rhein ergänzt"

§6

In § 17 Abs. 3 wird "in der Fassung vom 20.06.1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (BGBl. S. 2010)" ergänzt.

§7

In § 18 Abs. 5 wird "1899-1 H51" durch "ISO 5815-1 H50" ersetzt.

§8

In § 20 wird "1,40" durch "1,75" ersetzt.

§9

In § 25 Abs. 1 wird "(§ 179 Abs. 1 AO i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG)" durch "(§ 179 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866, A. 61), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2022 (BGBl. S. 2730) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG)" ersetzt.

§10

In §30 wird "in seiner jeweiligen Fassung" durch "in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. S.965) zuletzt geändert durch Gesetz am 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2294)" ersetzt.

§11

In § 37 Abs. 1 wird "Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. S. 1327)" ergänzt.

§12

Es wird "Die in dieser Satzung zitierten Gesetze und Verordnungen sind von Bund und Land veröffentlicht. Außerdem kann in die zitierten Gesetze, Verordnungen, Normen und Satzungen beim Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Unteres Rheinufer 47, 67061 Ludwigshafen, Einsicht genommen werden." ergänzt.

§13

In der Anlage zur Entgeltsatzung wird unter Punkt 3.4 "(DIN EN 1899-1 H51)" durch "(DIN EN ISO 5815-H50)" ersetzt.

§14

In der Anlage zur Entgeltsatzung wird unter Punkt 6 "Stand der 92. Lieferung 2014" durch "Stand der 124. Lieferung 2023" ersetzt.

§15

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den 08.11.2023

Stadtverwaltung Ludwigshafen a. Rh.

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
i. d. F. vom 12.02.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 273), Zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2023 folgende Änderungssatzung:

§1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (5,88 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (11,76 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (141,12 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (23,52 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (35,28 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen."

(2) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

a) in der Reinigungsklasse 1	5,88 EUR/Frontmeter/Jahr
b) in der Reinigungsklasse 2	70,56 EUR/Frontmeter/Jahr
c) in der Reinigungsklasse 3	5,88 EUR/Frontmeter/Jahr
d) in der Reinigungsklasse 4	8,82 EUR/Frontmeter/Jahr
e) in der Reinigungsklasse 5	17,64 EUR/Frontmeter/Jahr
f) in der Reinigungsklasse 6	23,52 EUR/Frontmeter/Jahr
g) in der Reinigungsklasse 7	11,76 EUR/Frontmeter/Jahr
h) in der Reinigungsklasse 8	35,28 EUR/Frontmeter/Jahr
j) in der Reinigungsklasse 9	26,46 EUR/Frontmeter/Jahr

§2 Inkrafttreten:

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.11.2024

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof

1. Für die Benutzung des Krematoriums werden Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.
2. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen, in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen fällig.
3. Kostenschuldner ist der Auftraggeber oder der für die Erfüllung der aufgrund des Bestattungsgesetzes (BestG) bestehenden Verpflichtungen Verantwortliche (§ 9 BestG).
4. Bei Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder fehlender Zustimmung zur Einäscherung nach BestG § 8 Abs. 5, sind die bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.
5. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 12.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 87 vom 23.12.2022

Entgeltliste für Leistungen des Krematoriums

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Einäscherung | |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 326,00 EUR |
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten | 163,00 EUR |
| 1.3 | Gebeine | 163,00 EUR |
| 2. | Urnenversand | |
| 2.1 | im Inland | 90,00 EUR |
| 3. | Aschekapsel | 20,00 EUR |
| 4. | Besondere und sonstige Leistungen, die nicht als eigenes Entgelt aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Entgeltliste vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz von | 64,71 EUR. |
| 5. | Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 14 Tagen | |
| | nach der Einäscherung: | |
| | pro Tag | 3,00 EUR |

Die genannten Preise sind Nettoentgelte zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Für die Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu ihrer Einäscherung gilt die Friedhof- und Bestattungsbührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in ihrer aktuellen Fassung.

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein;
(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung)
vom 17.12.2020

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 06.11.2023 folgende Satzung:

§1

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 17.12.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung

1.	Erdbestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	994,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	497,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	83,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	466,00 EUR
1.5	tieferer Ausschachtung eines Erdfamiliengrabes	218,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	448,00 EUR

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	171,00 EUR
1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	94,00 EUR
1.3	Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	64,00 EUR
1.4	Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	54,00 EUR
2.	Trauerhallenbenutzung	
2.1	ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	398,00 EUR
2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	159,00 EUR
3.	Benutzung des Sektionsraumes	140,00 EUR

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1.	Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	
1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	2.045,00 EUR
1.2	Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.675,00 EUR
1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.364,00 EUR
1.4	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.944,00 EUR
1.5	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.51	auf dem Hauptfriedhof	3.180,00 EUR
1.52	auf dem Friedhof Mundenheim	2.703,00 EUR
1.6	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.944,00 EUR
1.7	Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.238,00 EUR
1.8	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	3.109,00 EUR
1.9	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	2.430,00 EUR
1.10	Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.	
1.11	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.	
1.12	Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.	
2.	Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
2.1	Erdgrabstätte	2.686,00 EUR
2.2	Urnengrabstätte	1.777,00 EUR
2.3	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3.	Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern	
3.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00 EUR
4.	Abräumung von Wahl- und Partnergräbern	
4.1	Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes	343,00 EUR
4.2	Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes	242,00 EUR

- | | | |
|-----|---|------------|
| 4.3 | Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele | 184,00 EUR |
| 4.4 | Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urngemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld | 78,00 EUR |
| 4.5 | Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte | |

Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechts erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.

Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 6. | Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab | |
| 6.1 | Reihengrab für Erdbestattungen | |
| 6.1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1.059,00 EUR |
| 6.1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 383,00 EUR |
| 6.2 | Reihengrab für Urnenbeisetzungen | 749,00 EUR |

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles | |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1.392,00 EUR |
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 560,00 EUR |
| 1.3 | Urnen | 787,00 EUR |
| 1.4 | Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte. | |
| 1.5 | Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel. | |

V. Grabzeichen

- | | | |
|--|--|-----------|
| | Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) | 77,00 EUR |
|--|--|-----------|

VI. sonstige Gebühren

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 288,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz.
Der Stundensatz beträgt 77,00 Euro.
3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres 77,00 EUR“

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.08.11.2023

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.